

BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2020.11 vom 16. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGZ.2020.11

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2020.11 du 16 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2020.11 del 16 febbraio 2021

Erwägungen

E. 27

August 2020 teilte der Gesuchsteller dem Zivilgericht eine Adresse in Deutschland mit, an der er gemäss dem zuständigen Amtsgericht nicht zu ermitteln gewesen sei. Angesichts dessen, dass sich damit bereits zwei vom Gesuchsteller angegebene Zustellungsdomizile als untauglich erwiesen haben, wäre eine vorgängige Nachfrage beim Zustellungsdomizil erst recht verständlich gewesen. Dafür, dass die Zivilgerichtspräsidentin mit D_____ eine Absprache getroffen hätte (vgl. Eingabe vom 5. November 2020 S. 4 f.), besteht überhaupt kein Hinweis.

3.3.2 Die Zivilgerichtspräsidentin ist Mitglied des Vorstands des Vereins [...]. Dieser Verein bezweckt den Aufbau und die regelmässige Durchführung eines strukturierten Elternkurses für Eltern in Trennung und Scheidung, vornehmlich im Raum Basel, einschliesslich der Ausbildung der notwendigen Trainerinnen und Trainer nach dem Vorbild und den Vorgaben des Projekts «[...]» in München (Art. 2 Abs. 1 der Statuten des Vereins [...]). Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke (Art. 2 Abs. 3 der Statuten des Vereins [...]). Die Tätigkeit der Zivilgerichtspräsidentin im Vorstand dieses Vereins ist aus berufsethischer Sicht unproblematisch. Sie ist nicht vergleichbar mit der in der Stellungnahme der Ethikkommission der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter vom 9. November 2016 beurteilten entgeltlichen Nebenbeschäftigung eines nicht im Familienrecht tätigen Richters als selbständiger Paarberater (vgl. dazu Eingabe vom 5. November 2020 S. 7 f.). Der Gesuchsteller wirft die Frage auf, ob die Tätigkeit der Zivilgerichtspräsidentin im Verein [...] dem Gerichtsrat gemeldet worden sei (Eingabe vom 5. November 2020 S. 7 f.). Im Register der Interessenbindungen, Stand Januar 2020, das im Kantonsblatt vom 25. März 2020 publiziert worden ist, ist vermerkt, dass die Zivilgerichtspräsidentin Vorstandmitglied des Vereins [...] ist. Damit ist erstellt, dass die Tätigkeit korrekt mitgeteilt worden ist. Sodann bezeichnet der Gesuchsteller den Verein [...] als «Geldwaschverein» (Eingabe vom 5. November 2020 S. 3, 7 und 9; Eingabe vom 6. Dezember 2020 S. 3 und 5). Diese Bezeichnung entbehrt jeglicher Grundlage. Es besteht nicht der geringste Hinweis dafür, dass der Verein in irgendeiner Art und Weise in Geldwäscherei verwickelt sein könnte. Zusammenfassend ist die Tätigkeit der Zivilgerichtspräsidentin im Vorstand des Vereins [...] in keiner Art und Weise geeignet, eine Amtspflichtverletzung zu begründen.

3.3.3 Der Gesuchsteller behauptet, das Zivilgericht habe aufgrund eines Prozesses seines früheren Anwalts D_____ gegen Drittparteien spätestens seit dem 5. Oktober 2020 gewusst, dass Verlustscheine gegen D_____ bestehen, und wirft ihm vor, dass es ihn darüber nicht informiert habe (Eingabe vom 5. November 2020 S. 3 und 5 f.). Dieser Vorwurf ist unbegründet. Allfällige Kenntnisse über Verlustscheine von D_____ aus einem Prozess, an

dem der Gesuchsteller nicht beteiligt gewesen ist, durfte das Zivilgericht diesem aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht offenbaren. Im Übrigen fehlt jeglicher Beweis dafür, dass der Zivilgerichtspräsidentin Verlustscheine gegen D_____ bekannt gewesen sind.

3.3.4 Die pauschalen und unsubstanzierten Vorwürfe des Gesuchstellers, die Zivilgerichtspräsidentin habe im Verfahren [...] mehrere prozessuale Fehler zu seinem Nachteil begangen und zeige eine feindselige und persönlich motivierte Einstellung (vgl. Eingabe vom 5. November 2020 S. 10), rechtfertigen ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Appellationsgerichts genauso wenig wie seine weiteren Vorwürfe gegen die Zivilgerichtspräsidentin.

3.3.5 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass kein pflichtwidriges Verhalten der Zivilgerichtspräsidentin feststellbar ist. Die aufsichtsrechtlichen Anzeigen sind deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Vorsorgliches Ausstandsgesuch

4.1 Der Gesuchsteller beantragt vorsorglich sinngemäss den Ausstand aller Gerichtspersonen des Appellationsgerichts, die Eltern eine Weisung erteilt haben, einen vom Verein [...] durchgeführten Elternkurs zu besuchen (vgl. Eingabe vom 6. Dezember 2020 S. 3).

4.2 Gemäss Art. 47 Abs. 1 ZPO tritt eine Gerichtsperson unter anderem in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte (lit. f). Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind von der Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, glaubhaft zu machen (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Art. 47 bis Art. 51 ZPO konkretisieren den verfassungs- und menschenrechtlichen Anspruch der Parteien gemäss Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) (VGE DG.2016.16 vom 14. November 2016 E. 2.2; vgl. Kiener, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 47 ZPO N 1). Befangenheit und damit ein Ausstandsgrund ist generell anzunehmen, wenn Umstände bestehen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtsperson zu erwecken. Das subjektive Empfinden einer Partei ist bei der Beurteilung solcher Umstände nicht massgebend. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Dass die Gerichtsperson tatsächlich befangen ist, wird nicht verlangt (VGE DG.2016.16 vom 14. November 2016 E. 2.2; vgl. BGE 140 I 240 E. 2.2 S. 242, 139 I 121 E. 5.1 S. 125; Kiener, a.a.O., Art. 47 ZPO N 2).

Über streitige Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Dreiergerichts entscheidet gemäss § 56 Abs. 4 Ziff. 2 GOG unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften das Dreiergericht des betreffenden Gerichts ohne die abgelehnte Gerichtsperson. Diese wird für die Beurteilung des Ausstandsbegehrens durch ein ihr entsprechendes Gerichtsmitglied ersetzt (§ 56 Abs. 5 GOG). Der Grundsatz, dass die abgelehnte Gerichtsperson am Ausstandsentscheid, der sie betrifft, nicht selber mitwirken darf, gilt jedoch nicht ausnahmslos. Auf ein missbräuchliches oder offensichtlich unzulässiges oder unbegründetes Ausstandsgesuch darf unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson nicht eingetreten werden, selbst wenn diese nach dem anwendbaren Verfahrensrecht durch ein anderes Gerichtsmitglied zu ersetzen wäre (VGE VD.2018.32 vom 26. Juni 2018 E. 1.3;

vgl. BGE 129 III 445 E. 4.2.2 S. 464; BGer 2C_912/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.1 f., 1B_97/2017 vom 7. Juni 2017 E. 4.3 f., 6B_720/2015 vom 5. April 2016 E. 5.5, 1C_443/2015 vom 23. Februar 2016 E. 1; Wullschleger, a.a.O., Art. 50 N 2).

4.3 Der Verfahrensleiter war an einem Entscheid beteiligt, mit dem eine Vereinbarung genehmigt wurde, mit der sich Eltern verpflichteten, sich für den Kurs [...] anzumelden (AGE ZB.2016.46 vom 3. April 2017). In einem anderen, unter dem Vorsitz des Verfahrensleiters gefällten Entscheid des Appellationsgerichts wurde der Kurs [...] zwar als empfehlenswert bezeichnet, auf eine entsprechende Weisung aber ausdrücklich verzichtet (AGE ZB.2019.29 vom 6. Mai 2020 E. 8.10). Der Verfahrensleiter kann sich nicht erinnern, dass er je eine Weisung erteilt hätte, einen vom Verein [...] durchgeführten Elternkurs zu besuchen, oder dass er an einem Entscheid beteiligt gewesen wäre, mit dem eine solche Weisung erlassen worden wäre. Auch in der Entscheidungssammlung des Appellationsgerichts hat er keinen entsprechenden Entscheid gefunden. Damit ist davon auszugehen, dass der Verfahrensleiter nie eine Weisung erteilt hat, einen vom Verein [...] durchgeführten Elternkurs zu besuchen. Die beiden weiteren am vorliegenden Entscheid beteiligten Gerichtspräsidenten und der am vorliegenden Entscheid beteiligte Gerichtsschreiber sind noch nie mit einer entsprechenden Weisung befasst gewesen. Damit ist das vorsorgliche Ausstandsgesuch gegenstandslos.

Im Übrigen könnte betreffend das vorsorgliche Ausstandsgesuch auch unter Beteiligung von Gerichtspersonen, die bereits Weisungen zum Besuch eines vom Verein [...] durchgeführten Elternkurses erteilt haben, ein Nichteintretensentscheid gefällt werden. Dass Gerichtspersonen des Appellationsgerichts Eltern eine Weisung erteilt hätten, einen vom Verein [...] durchgeführten Elternkurs zu besuchen, und dass die Zivilgerichtspräsidentin Mitglied des Vorstands dieses Vereins ist, genügt offensichtlich nicht, um im vorliegenden Verfahren Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtspersonen des Appellationsgerichts zu erwecken. Folglich könnte auf das Ausstandsgesuch wegen offensichtlicher Unbegründetheit unter Mitwirkung der betreffenden Gerichtspersonen nicht eingetreten werden (vgl. oben E. 4.2).

5. Zustelladresse

5.1 Die Verfügung vom 14. Dezember 2020 wurde auf dem Rechtshilfeweg an das vom Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 8. Dezember 2020 angegebene Zustellungsdomizil in Deutschland gesendet. Die Sendung konnte dem Gesuchsteller an dieser Adresse jedoch nicht zugestellt werden, da der Gesuchsteller gemäss Mitteilung der ausländischen Behörde an der angegebenen Adresse nicht wohnhaft ist. Erst am 23. Dezember 2020 nannte der Gesuchsteller in einem anderen Verfahren des Appellationsgerichts eine Adresse in Luxemburg und erst mit Eingabe vom 25. Januar 2021 wünschte er, dass diese in allen beim Appellationsgericht hängigen Verfahren als Adresse bzw. Zustellungsdomizil verwendet wird. Unter diesen Umständen gilt die Verfügung vom 14. Dezember 2020 mit dem erfolglosen Zustellungsversuch an der vom Gesuchsteller in der Eingabe vom 8. Dezember 2020 bezeichneten Adresse als zugestellt (vgl. Staehelin/Bachofner, in: Staehelin et al., Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 2019, § 17 Rz. 22; Gschwend, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 138 ZPO N 3; Frei, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 138 ZPO N 26).

5.2 Mit Eingabe vom 10. Februar 2020 teilte der Gesuchsteller dem Appellationsgericht in einem neuen Verfahren eine Adresse in der Schweiz mit und beantragte, dass diese in allen derzeit hängigen Verfahren hinterlegt werde. Damit entfällt im vorliegenden Verfahren die

Pflicht zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz. Ziff. 6 der prozessleitenden Verfügung vom 14. Dezember 2020 ist deshalb zu widerrufen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.